Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: mBV - Bayern Fokus Multi Asset
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900PI4M9M5GAC2O70

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds bewirbt ökologische Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Mindestens 75 Prozent des Wertes des Fonds werden in Vermögensgegenstände mit ökologischen Merkmalen investiert. Der Fonds legt einen Schwerpunkt auf investierbare ökologische Unterziele und ist darauf ausgerichtet, kontroverse Sektoren auszuschließen beziehungsweise nur eingeschränkt zuzulassen. Der Fonds hat einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, die der Abschwächung des Klimawandels bzw. dem Schaffen von klimaerhaltenden Lösungen dienen sollen. Zudem soll sichergestellt werden, dass die

Vermögensgegenstände mit ESG-Merkmalen im Fonds auf Basis von ökologischen UN Sustainable Development Goals (UN SDGs) ausgewählt werden.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des OGAW-Sondervermögens wendet das Fondsmanagement bestimmte Ausschlusskriterien an, die schrittweise Berücksichtigung bei der Anlageentscheidung finden. Im ersten Schritt werden bei allen Vermögensgegenständen die nachfolgenden Mindestausschlusskriterien angewendet. Dabei dürfen die Emittenten der Vermögensgegenstände ihren Umsatz nicht:

1. zu mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz aus/von fossilen Brennstoffen (exkl. Erdgas),
2. zu mehr als 10 Prozent aus der Förderung von Kohle und Erdöl,
3. zu mehr als 10 Prozent aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer,
4. aus der Herstellung oder dem Vertrieb von unkonventionellen Waffen bzw. aufgrund internationaler Konventionen (z.B. Chemiewaffenkonvention) geächteter Waffen

generieren.

Mindestens 75 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände mit ökologischen Merkmalen investiert. Zur Bestimmung von Vermögensgegenständen mit ökologischen Merkmalen werden nachfolgende Kriterien herangezogen. Zunächst werden Unternehmen, die im Bereich Atomwaffen tätig sind, ausgeschlossen.

Zusätzlich finden für die Bestimmung von Vermögensgegenstände mit ökologischen Merkmalen umsatzbezogene Schwellenwerte Anwendung. Hierfür dürfen die Emittenten der Vermögensgegenstände ihren Umsatz nicht:

- zu mehr als 5 Prozent aus Konventionelle Waffen inkl. Handfeuerwaffen,
- zu mehr als 5 Prozent Glücksspiel,
- zu mehr als 5 Prozent aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Uranabbau,
- zu mehr als 5 Prozent aus Stromerzeugung auf Basis von Atom-/Kernenergie,
- zu mehr als 5 Prozent aus der Beteiligung am Betrieb von Kernkraftwerken und/oder der Herstellung von wesentlichen Komponenten für Kernkraftwerke,
- zu mehr als 5 Prozent aus der Tabak-Produktion und
- zu mehr als 5 Prozent aus Fracking

generieren.

Darüber hinaus wendet das OGAW-Sondervermögen normbasiertes Screening in Bezug auf UN Global Compact (UNGC) sowie die OECD-Leitsätze und Kernprinzipien der International Labour Organization (ILO) an. Mindeststandards im Hinblick auf Unternehmensführung (u.a. Korruption, Bestechung, Zwangs- oder Kinderarbeit) werden über die Integration der zehn Prinzipen des UNGC und die Einzeltitelanalyse gewährleistet. Schwere Verstöße gegen UNGC führen zum Ausschluss. Auf Basis des normbasierten Screenings sind Vermögensgegenstände mit einer Bewertung von 9 oder 10 im Bereich „Norm Based Research“ grundsätzlich nicht erwerbbar – selbst, wenn eine positive Perspektive vorliegt. Insofern implizieren beide Bewertungsstufen einen schweren Verstoß.

Ferner wendet das OGAW-Sondervermögen nachfolgende Ausschlüsse für Investitionen in Staatsanleihen an. Ausgeschlossen werden dabei:

- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House,
- Staaten, die der Korruption ausgesetzt sind, auf Basis des Corruption Perception Index (CPI) von Transparency International, sowie
- Staaten, die das Pariser Abkommen nicht ratifiziert haben. Die Ermittlung erfolgt auf Basis der aktuellsten Liste der Mitglieder auf der Website der United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCC).

Investitionen in grüne Anleihen von Unternehmen, die mehr als 5% Umsatzerlöse mit Kohle generieren, sind im Sinne der Transformation für diesen Fonds zulässig. Vorausgesetzt ist, dass alle weiteren Kriterien eingehalten werden. Die Obergrenze für Umsatzerlöse, die mit Kohle getätigt werden dürfen, liegt bei 10 %.

Zudem wird innerhalb des Sondervermögens der tatsächliche Anteil an Green Bonds nach den Green Bond Principles der ICMA oder Anteil an Wertpapieren von Firmen mit SBTi validierten Zielen ermittelt und als Nachhaltigkeitsindikator jährlich im Jahresbericht offengelegt.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Der Fonds legt einen Schwerpunkt auf investierbare ökologische Unterziele und hat einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, die der Abschwächung des Klimawandels bzw. dem Schaffen von klimaerhaltenden Lösungen dienen sollen. Zudem soll sichergestellt werden, dass die Vermögensgegenstände mit ESG-Merkmalen auf Basis von ökologischen UN SDGs ausgewählt werden.
Der Anteil nachhaltiger Investitionen des Teilfonds ermittelt sich aus zwei Aspekten. Zum einen tragen Unternehmen, die über Klimaziele auf Unternehmensebene verfügen, die bereits durch die Science Based Targets Initiative (SBTi) validiert wurden und im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen stehen, zu den nachhaltigen Investments bei. Zum anderen ergibt sich der Anteil nachhaltiger Investitionen im Fonds durch den Anteil an Green Bonds, die nach den Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) emittiert wurden. Die Liste SBTi-validierter Firmen werden täglich auf der Website der Science-Based Targets Initiative aktualisiert. Green Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse (oder ein äquivalenter Betrag) ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden und die an den vier Kernkomponenten der GBP ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue und/oder bereits bestehende Projekte handeln. Der Emissionserlös dieser Anleihen nach den GBP kommt dabei ausschließlich Projekten zugute, die eine Netto-Null-Emissionswirtschaft fördern und die Umwelt schützen sollen. Falls Emissionen von grünen Anleihen von Unternehmen begeben werden, die mehr als 5% Umsatz mit Kohle erzielen, so sind diese Anleihen im Sinne der Transformation erwerbbar. Die maximale Umsatzschwelle liegt bei 10 % in diesem Falle. Die Liste SBTi-validierter Firmen wird täglich auf der Website der Science-Based Targets Initiative aktualisiert. Der tatsächliche Anteil an Green Bonds sowie an Wertpapieren von Firmen mit SBTi-validierten Zielen wird als Nachhaltigkeitsindikator jährlich im Jahresbericht offengelegt.

In beiden Fällen leisten die nachhaltigen Investitionen einen Beitrag zu Nachhaltigkeitszielen, abgeleitet beispielsweise aus den UN Sustainable Development Goals.

- *Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?*
  Um eine erhebliche Beeinträchtigung von Umwelt- und Sozialzielen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 bzw. von Umweltzielen im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 zu vermeiden, wendet das OGAW-Sondervermögen die oben beschriebenen Ausschlusskriterien an. Im Zuge des Prozesses werden Analysen zu den genannten Ausschlusskriterien, Kontroversen sowie Governance durchgeführt unter Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts bzw. PAIs) gemäß Tabelle 1, Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards zur Offenlegungsverordnung, um sicherzustellen, dass keine anderen Umwelt- oder Sozialziele erheblich beeinträchtigt werden. Der Prozess stützt sich unter anderem auf ESG-Daten und Bewertungsmethoden, die von externen ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Zur Bewertung der vorgenannten Nachhaltigkeitskriterien wird auf die Daten eines externen ESG-Datenanbieters zurückgegriffen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

  - *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*
    Bei Anlageentscheidungen des Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) berücksichtigt. Eine direkte Verknüpfung zu den verbindlichen Elementen des Fonds liegt dabei auf den folgenden PAIs: Nr. 1-4 (THG-Emissionen, CO2-Fußabdruck, THG-Intensität), Nr. 10 (Verstöße gegen UNGC und OECD), Nr. 14 (kontroverse Waffen). Schwere Verstöße gegen UN Global Compact sind nicht zugelassen. In diesen Fällen besteht ein direkter Zusammenhang zwischen den Ausschlusskriterien und der PAI-Abmilderung. Diese Einhaltung wird regelmäßig überprüft. Zudem werden weitere PAIs mittels Ausschlüssen direkt oder indirekt abgemildert. Die oben genannten Ausschlusskriterien werden angewendet. Grundsätzlich sind die PAIs in der Einzeltitel-Analyse enthalten. Die PAIs werden auf Portfolioebene regelmäßig aggregiert und die Veränderung wird überwacht. Die PAIs mit Bezug auf THG-Emissionen werden zusätzlich mit Hilfe externer ESG Datenanbieter überwacht.

  - *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*
    Mindeststandards in den Bereichen Soziales und Unternehmensführung (u.a. Korruption, Bestechung, Zwangs- oder Kinderarbeit) werden über die Integration der zehn Prinzipen des UNGC und die Einzeltitelanalyse gewährleistet. Über externe ESG-Datenanbieter können sowohl die Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen als auch steigendes Reputationsrisiko durch mögliche Missachtung der Leitprinzipien des UNGC bewertet werden. Die Einhaltung dieser Prinzipien wird in regelmäßigem Turnus überprüft. Schwerwiegende Verstöße gegen UNGC führen zum Ausschluss. Ebenso werden sektor- oder normbasierte Ausschlüsse angewendet. Grundsätzlich sind die PAIs in der Einzeltitel-Analyse enthalten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, bei Anlageentscheidungen des Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) aus Tabelle, 1 Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards zur Offenlegungsverordnung berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt über Ausschlüsse und / oder Überwachung von Kontroversen, insbesondere über die verbindlichen Ausschlüsse für die folgenden PAIs: Nr. 1-4 (THG-Emissionen, CO2-Fußabdruck, THG-Intensität), Nr. 10 (Verstöße gegen UNGC und OECD), Nr. 14 (kontroverse Waffen). Zum anderen können die Positivkriterien (Green Bonds gemäß GBP der ICMA und / oder Wertpapiere von Firmen mit validierten Science Based Targets) für den Anteil nachhaltiger Investitionen im Fonds einer Abmilderung der PAI 1-6 dienen. Für alle Unternehmen im Portfolio erfolgt die Prüfung der Übereinstimmung mit den Prinzipien des UN Global Compact. Schwerwiegende Verstöße gegen UNGC führen zum Ausschluss. Darüber hinaus wird für jeden Titel in der Einzeltitelanalyse das Risiko bzgl. der Nachhaltigkeit überprüft (hinsichtlich der Bereiche E/S/G). Hierfür werden vergangene Kontroversen des Unternehmens mittels eines externen ESG-Datenanbieters überprüft und vom Fondsmanagement bewertet. Wird das Risiko als zu hoch angesehen, wird das Unternehmen ausgeschlossen. Diese Analyse erfolgt laufend und wird regelmäßig zentral überprüft. Somit kann ein Vermögensgegenstand verkauft werden, wenn neue Kontroversen als zu schwerwiegend eingestuft werden. Zudem können auf Ebene des eigenen Unternehmens anlassbezogene und gezielte ESG-Engagements mit Emittenten mit dem Ziel der Abmilderung von PAI erfolgen. Die Informationen zu den berücksichtigten PAIs werden in den Jahresberichten des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein, Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des aktiv gemanagten Fonds ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte, eine attraktive Rendite bei begrenztem Risiko zu erzielen. Um dies zu erreichen, kombiniert der Fonds Anlageinstrumente aus verschiedene Anlageklassen, insbesondere in Aktien, Anleihen sowie Investmentanteile, wobei mindestens 51% des Wertes des Fonds in Vermögensgegenstände von Emittenten, die selbst oder deren Mutterkonzerne ihren juristischen Sitz im Bundesland Bayern haben, angelegt wird. Der Fonds legt einen Schwerpunkt auf investierbare ökologische Unterziele und ist darauf ausgerichtet, kontroverse Sektoren auszuschließen bzw. nur eingeschränkt zuzulassen. Der Fonds hat einen

Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, die der Abschwächung des Klimawandels und dem Schaffen von klimaerhaltenden Lösungen dienen sollen. Mit der Anlagestrategie des Fonds soll sichergestellt werden, dass die Vermögensgegenstände mit ESG-Merkmalen auf Basis von ökologischen UN SDGs ausgewählt werden.
Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds wendet das Fondsmanagement bestimmte Ausschlusskriterien an, die schrittweise Berücksichtigung bei der Anlageentscheidung finden. Im ersten Schritt werden bei allen Vermögensgegenständen die oben genannten Mindestausschlusskriterien angewendet. Im zweiten Schritt werden bei Investitionen in Vermögensgegenständen mit ökologischen Merkmalen weitere oben genannte Ausschlusskriterien herangezogen. Insbesondere werden hierdurch Unternehmen ausgeschlossen, die einen
signifikanten negativen Beitrag zu den UN SDGs liefern.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*
  Die zuvor als Nachhaltigkeitsindikatoren beschriebenen Ausschlusskriterien sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds, welche zur Erfüllung der beworbenen ökologischen Ziele verwendet werden.

- *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*
  Der Fonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

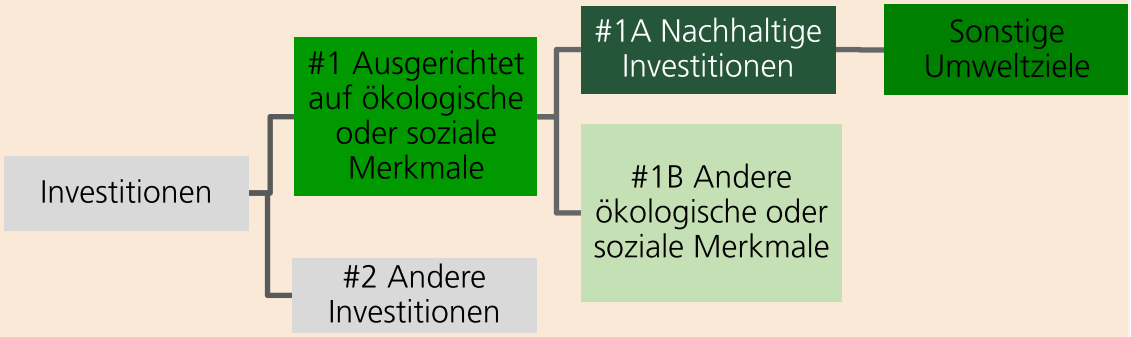
- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*
  Die Einhaltung der guten Unternehmensführung wird durch ein normenbasiertes Screening auf Verstöße der Emittenten gegen die OECD-Leitsätze und UNGC-Prinzipien sichergestellt. Der Fonds legt großen Wert auf eine gute Unternehmensführung bei den Portfoliounternehmen. Eine fundierte Corporate Governance kann den Gesellschaften helfen, ihren guten Ruf zu bewahren und sie vor schwerwiegenden Verstößen zu schützen, solchen wie z.B. Geldwäsche, wettbewerbswidrige Aktivitäten oder generelle Rechtsverstöße. Durch wirksame Due-Diligence-Verfahren und ein gut ausgebautes Governance-Framework werden Risiken gemindert und Missmanagement deutlich reduziert. Zudem verbessern gute Corporate-Governance-Praktiken den Zugang zu Kapital, da der Markt mehr Vertrauen in das Unternehmen hat. Bei komplexen Unternehmensstrukturen kann die Einhaltung der Vorschriften die Unternehmen in die Lage versetzen, Managementrisiken besser zu kontrollieren und wirtschaftliche Einbußen zu vermeiden. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse überprüft daher das Fondsmanagement nicht nur die kontroversen Aktivitäten, sondern achtet auch darauf, dass die Unternehmen aktiv an der Vermeidung solcher Fälle arbeiten. Die Übereinstimmung der Interessen zwischen den Aktionären, dem Vorstand und dem Management ist sowohl für die Profitabilität als auch für die Nachhaltigkeit eines Unternehmens wichtig. Der Fonds betrachtet Unternehmen, die sich zur Einhaltung der UNGC-Grundsätze verpflichten, als vorbildlich und die Unterzeichnung des UN Global Compact als Zeichen einer guten Unternehmensführung. Negativ ist es zu betrachten, wenn von den Stakeholdern kritische Aspekte berichtet wurden. Dazu gehören unter anderem Steuerhinterziehung, Bestechung usw. Solche Aktivitäten werden negativ bewertet, was die

Nachhaltigkeitsbewertung des Unternehmens verschlechtert. Wenn es schwerwiegende und zahlreiche Kontroversen gibt, wird das Unternehmen gegebenenfalls nicht als investierbar angesehen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 75%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 20%.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*
  Der Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagebedingungen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen Merkmale zu erreichen. Daher werden Derivate unter „andere Investitionen" erfasst.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

- *Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?*

☐ Ja
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

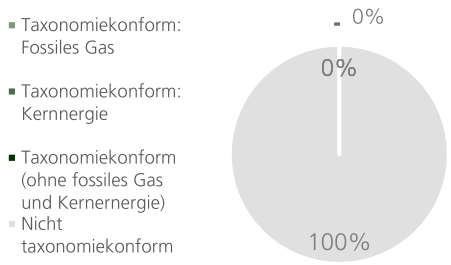
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

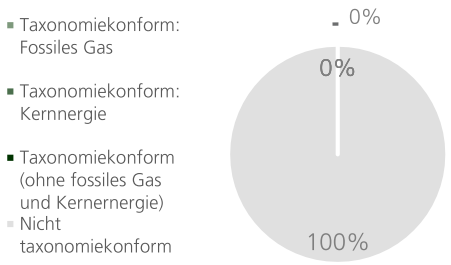
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0%	Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0%	Taxonomiekonform: Kernenergie	0%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie):	0%	Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie):	0%
Andere Anlagen:	100%	Andere Anlagen:	100%

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- *Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?*
  Übergangstätigkeiten: 0%
  Ermöglichende Tätigkeiten: 0%

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?
Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltzielen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beläuft sich auf 20%.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 0%.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
Unter „Andere Investitionen“ fallen (1) Derivate, die zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen eingesetzt werden dürfen, (2) Barmittel, die für Liquidität gehalten werden, (3) Investmentanteile und (4) Geldmarktinstrumente. Diese Investitionen fallen nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds. Sofern Derivate zu Investitionszwecken und Investmentanteile erworben werden, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden und die Mindestausschlüsse, die im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ näher beschrieben sind, in dem gemäß Anlagebedingungen festgelegten Umfang jeweils einhalten.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

☐ Ja,
☒ Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
  Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
  Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
  Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
  Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://www.ipconcept.com/ipc/de/fondsueberblick.html